

Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld; Stand: 01.01.2023 Laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII (tritt zum 01.01.2023 in Kraft)	Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld; Stand: 01.01.2025 Laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII (tritt zum 01.01.2025 in Kraft)	Anmerkung
<u>1. Grundsätze der Finanzierung:</u> ▪ Alle Ausgaben und Kosten unterliegen den Grundsätzen der (ortsüblichen) Angemessenheit und Notwendigkeit ▪ Alle hier aufgeführten Maximalwerte gelten in der Regel für 50 m² Betreuungsfläche, Werte für geringere Flächen sind dementsprechend anteilig zu rechnen	unverändert	
<u>2. Sachaufwand:</u> ▪ 10,00 € je Kind und Monat werden in Summe pauschal zur Verwendung auf folgende Kostenpunkte anerkannt: ○ Hygieneartikel (außer Windeln) ○ Bürobedarf ○ Porto ○ Telefon ○ Reinigungsmittel und -geräte ○ Schönheitsreparaturen ▪ Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine Pauschale i. H. v. 5,00 € je Kind und Monat anerkannt ▪ Für Ersatz- und Neuanschaffungen wird ein jährlicher Betrag i. H. v. 2.000,00 € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag kann mehrjährig angespart werden. ○ Zum Nachweis ist eine entsprechende Übersicht jährlich fortzuführen, in der die erhaltenen Beträge sowie deren Verwendung ersichtlich werden. Zudem sind die entsprechenden Belege über die Verwendungen vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.	<u>2. Sachaufwand:</u> ▪ 10,00 € je Kind und Monat werden in Summe pauschal zur Verwendung auf folgende Kostenpunkte anerkannt: ○ Hygieneartikel (außer Windeln) ○ Bürobedarf ○ Porto ○ Telefon ○ Reinigungsmittel und -geräte ○ Schönheitsreparaturen ▪ Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine Pauschale i. H. v. 5,00 € je Kind und Monat anerkannt ▪ Für Ersatz- und Neuanschaffungen wird ein jährlicher Betrag i. H. v. 2.000,00 € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag kann mehrjährig angespart werden. ○ Zum Nachweis ist eine entsprechende Übersicht jährlich fortzuführen, in der die erhaltenen Beträge sowie deren Verwendung ersichtlich werden. Zudem sind die entsprechenden Belege über die Verwendungen vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.	- doppelt aufgeführt; findet sich unter Punkt 3 wieder

○ Überschreitungen sind im Ausnahmefall zulässig. Hierüber ist in vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde / Stadt und dem Landkreis zu entscheiden. ▪ Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kann eine Erstausrüstung in angemessener Höhe anerkannt werden ○ Eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde / Stadt und dem Landkreis ist erforderlich. Es können bis zu 5.000,00 € anerkannt und müssen durch Belege nachgewiesen werden ▪ Maximal 200,00 € pro Jahr können für pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen sowie etwaige Fachliteratur anerkannt werden und sind anhand von Belegen nachzuweisen ▪ Mietkosten werden bis maximal 350,00 € Grundmiete (maximal 50 m², bzw. 10 m² je Kind, bei einem Mietpreis von maximal 7,00 €/m²) anerkannt. ▪ Kosten für die Abschreibung von Wohneigentum werden in Abhängigkeit zum Abschreibungswert des Gebäudes für anteilig max. 50 m² anerkannt.	○ Überschreitungen sind im Ausnahmefall zulässig. Hierüber ist in vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde / Stadt und dem Landkreis zu entscheiden. ▪ Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kann eine Erstausrüstung in angemessener Höhe anerkannt werden ○ Eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde / Stadt und dem Landkreis ist erforderlich. Es können bis zu 5.000,00 € anerkannt und müssen durch Belege nachgewiesen werden ▪ Maximal 200,00 € pro Jahr können für pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen sowie etwaige Fachliteratur anerkannt werden und sind anhand von Belegen nachzuweisen ▪ Mietkosten werden bis maximal 350,00 € Grundmiete (maximal 50 m², bzw. 10 m² je Kind, bei einem Mietpreis von maximal 7,00 €/m²) anerkannt. ▪ Kosten für die Abschreibung von Wohneigentum werden in Abhängigkeit zum Abschreibungswert des Gebäudes für anteilig max. 50 m² anerkannt.	
<u>3. Nebenkosten:</u> ▪ Wasserverbrauch sowie Abwasser maximal jeweils 1 m³/Kind/Monat ▪ Heizkosten maximal 12.600 kWh/a bei 50m² ▪ Abfallkosten maximal in vergleichbarer Höhe von 1 EWG in Variante 2 Gewerbe zuzüglich der Grundgebühr in Höhe der aktuell gültigen Abfallentsorgungssatzung ▪ Stromkosten maximal 1.000 kWh/a bei 50 m² ▪ Für weitere Tätigkeiten im Rahmen der Tagespflege (so z.B. Reinigung, Verwaltungstätigkeiten u. ä.) werden 2 Wochenstunden zusätzlich vergütet. Berechnung: aktueller Vergütungssatz S2/3 * 4 Kinder * 2h * 52 Wochen (≙ aktuell 1.243,84 € / Jahr)	unverändert	

- öffentliche Abgaben (u. a. Schornsteinfeger, Verkehrsanliegerpflichten, Wasseruntersuchungen, etc.) für maximal 50 m²
- Kosten für Schönheitsreparaturen i. H. v. maximal 180,00 € oder 3,60 € je m² p. a.
- Instandhaltungskosten von Wohneigentum: max. 50% der Abschreibungskosten

Die Kosten reduzieren sich im Verhältnis der vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld geförderten Kinder zu der Gesamtzahl der betreuten Kinder.

4. Förderungsleistung:

Die Vergütung erfolgt generell in Anlehnung an den TVöD SuE (Abzug Sonderzahlung Ost) inkl. JSZ. Untenstehende Berechnungen beziehen sich auf den Tarifzeitraum 01.04.2022 - 31.12.2022 und sind jeweils zum Jahresbeginn fortzuschreiben.

Zur Vergütung der Arbeitsleistung stehen der Kindertagespflegeperson für jede geleistete Betreuungsstunde pro betreutem Kind die jeweiligen im Folgenden dargestellten Stundensätze zu.

Die Erfahrungsstufen richten sich nach der Zeit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und werden analog der Vorgaben im TVöD SuE berechnet.

Eingruppierung bei Ausbildung über Qualifizierung Tagespflege (gem. § 3 TagesPflVO):

	S2 Stufe 1	S2 Stufe 2	S2 Stufe 3
Brutto gem. TVöD 2022	2.377,38 €	2.490,44 €	2.574,07 €
Stundensatz je Kind	2,76 €	2,90 €	2,99 €

unverändert

	S2 Stufe 4	S2 Stufe 5	S2 Stufe 6
Brutto gem. TVöD 2022	2.664,88 €	2.767,00 €	2.869,15 €
Stundensatz je Kind	3,10 €	3,22 €	3,34 €

Beispiel Errechnung Stundensatz S2 Stufe 3:

2.574,07 € / 215 Monatsstunden / 4 Kinder = 2,99 € Stundensatz je Kind

215 Monatsstunden = 21,5 Arbeitstage * 10 Arbeitsstunden am Tag

Eingruppierung bei Qualifizierung als Kinderpfleger*in:

	S3 Stufe 1	S3 Stufe 2	S3 Stufe 3
Brutto gem. TVöD 2022	2.572,41 €	2.756,99 €	2.928,70 €
Stundensatz je Kind	2,99 €	3,21 €	3,41 €

	S3 Stufe 4	S3 Stufe 5	S3 Stufe 6
Brutto gem. TVöD 2022	3.086,37 €	3.158,51 €	3.244,68 €
Stundensatz je Kind	3,59 €	3,67 €	3,77 €

Eingruppierung bei Qualifizierung als Erzieher*in:

	S8a Stufe 1	S8a Stufe 2	S8a Stufe 3
Brutto gem. TVöD 2022	2.931,61 €	3.142,47 €	3.360,03 €
Stundensatz je Kind	3,41 €	3,65 €	3,91 €

	S8a Stufe 4	S8a Stufe 5	S8a Stufe 6
Brutto gem. TVöD 2022	3.566,15 €	3.767,64 €	3.979,52 €
Stundensatz je Kind	4,15 €	4,38 €	4,63 €

Der Stundensatz je Kind ist automatisch zum 1. Januar eines Jahres an etwaige Änderungen des Tarifvertrages anzupassen. Bei unterjährigen Änderungen erfolgt die Anpassung im Folgejahr.

Bezahlt wird nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder.

Die Geldleistung wird nur für höchstens 10 Stunden am Tag an 5 Arbeitstagen in der Woche gewährt.

4.1. erhöhter Förderbedarf eines Kindes in der Kindertagespflegestelle

Erhöhte Förderbedarfe und Anforderungen an die Betreuung und Versorgung der Kinder können im Einzelfall zu einer erhöhten Förderungsleistung führen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII über die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfes.

Zur Gewährung einer erhöhten Förderleistung ist eine Antragstellung der Eltern / Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes unter Vorlage eines medizinischen oder psychologischen Nachweises des erhöhten Förderbedarfs bzw. der erhöhten Anforderungen an die Betreuung und Versorgung des Kindes inklusive einer Einschätzung und Beschreibung der Ausgestaltung der erweiterten Betreuungsleistung durch die betreuende Kindertagespflegeperson beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.09.2024 (4 K 232/23) wurde Ziffer 4 der Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 27.07.2023 für unwirksam erklärt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Förderbedarf nicht hinreichend abgebildet ist.

	Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Förderleistung ist, dass entsprechend des Förderbedarfes des Kindes Fachkompetenzen bei der Kindertagespflegeperson vorliegen müssen, welche durch Abschlusszeugnis(se) einer entsprechenden beruflichen Qualifikation nachzuweisen sind. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, die fachliche und persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegeperson sowie die Ausgestaltung der spezifischen Förderleistung und trifft zeitnah eine Entscheidung. Die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs ist auf ein Jahr zu befristen und kann bei Bedarf erneut beantragt werden. Im Falle der Anerkennung erhält die Kindertagespflegeperson für das jeweilig betroffene Kind eine erhöhte Vergütung ihrer Förderungsleistung im Rahmen des jeweiligen Betreuungsumfangs des Kindes gemäß des Stundensatzes der nächsthöheren stufengleichen Entgeltgruppe. Ergibt sich der besondere Förderbedarf in der Betreuung des jeweiligen Kindes aus einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII oder aus einer drohenden bzw. immanenten körperlichen oder geistigen Behinderung gem. § 79 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - SGB IX), so haben die dortigen Leistungsgewährungen Vorrang.	
<u>5. Versicherungsbeiträge:</u> ▪ nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung ▪ die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson ▪ die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung ▪ Versicherungen für Gebäude, Brand-, Sturm- und Wasserschäden anteilig 50m²	unverändert	

▪ eine angemessene Haftpflichtversicherung (nicht höher als Mitgliedschaft Tagesmütterverein $\triangleq$ 50,00 € p. a.)		
Auf eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung ist zu achten.	unverändert	